

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN
FINANZDEPARTEMENTS

Bern, 19. Jan. 1990

Herrn
Dr. M. Lusser
Präsident des Direktoriums
der Schweiz. Nationalbank

Herrn
Prof Dr. K. Jacobi,
Staatssekretär
Chef der politischen Direktion
Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten

Herrn
Dr. U. Gygi
Direktor der
Eidg. Finanzverwaltung
Eidg. Finanzdepartement

Herrn
Prof. Dr. F. Blankart,
Staatssekretär
Direktor des Bundesamtes
für Aussenwirtschaft
Eidg. Volkswirtschafts-
departement

Exploratorische Gespräche im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt
der Schweiz zu den Bretton Woods-Institutionen / Konstituierende
Sitzung der schweizerischen Delegation

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren Direktoren

Ich freue mich, Sie zur konstituierenden Sitzung der Delegation ein-
zuladen, die vom Bundesrat für die exploratorischen Gespräche im
Hinblick auf einen allfälligen Beitritt zu den Bretton Woods-Insti-
tutionen eingesetzt worden ist. Sie findet, wie Ihnen bereits voran-
gekündigt worden ist, am Dienstag, 23. Januar 1990, in meinem Büro
statt und beginnt um 15.30 Uhr. Die Traktanden, die dabei zu behan-
deln sein werden, sind die folgenden:

1. Berichterstattung über die Orientierung der liechtensteinischen Behörden
2. Kontaktnahme mit den wichtigsten IMF Mitgliedern
 - 2.1 Allgemeine Aussprache über die Ziele und Aufgaben der Delegation
 - 2.2 Zu kontaktierende Länder
 - 2.3 Aide-Mémoire (Beilage 1)
 - 2.4 Treffen Felber/Thatcher
3. Vorbereitung der kleinen Botschafterkonferenz vom 7.2.1990
4. Zeitplanung
5. Erste Aussprache über die Zusammenstellung einer Ländergruppe (Beilage 4)
6. Diverses

Als Grundlage für die Diskussion finden Sie in der Beilage verschiedene Unterlagen in zweifacher Ausführung. Es handelt sich um ein Argumentarium für die Aussenkontakte (Beilage 1), um zwei für die Innenfront gedachte Papiere (Beilagen 2 und 3), um ein Dokument, in dem mögliche Länderkombinationen aufgezeigt werden (Beilage 4) sowie eine technische Notiz zur Quotenberechnung und zu den Stimmenanteilen im IMF (Beilage 5).

Indem ich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit in unserer Delegation hoffe, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

O. Stich

Beilagen: erwähnt

Beilage 1Aide-Mémoire

1. Der Bundesrat (schweizerische Regierung) hat die Absicht, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe beizutreten und somit die Beziehungen der Schweiz zu den Bretton Woods-Institutionen zu normalisieren. Zu diesem Zweck hat er den Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes zusammen mit dem Präsidenten der Schweizerischen Nationalbank beauftragt, vorerst informell die Beitrittsbedingungen abzuklären.
2. Die Politik der Schweiz war es immer gewesen, jenen internationalen Organisationen beizutreten, deren Zielsetzungen, Statuten und Tätigkeiten ihren fundamentalen Interessen entsprechen und mit ihrer Neutralität vereinbar sind. So ist die Schweiz mit Ausnahme der Bretton Woods-Institutionen (BWI) sämtlichen technischen Organisationen der UNO beigetreten.

Die Frage eines Beitritts zu den BWI wurde bei verschiedenen Gelegenheiten geprüft, erstmals im Jahr 1947. Bis in die achtziger Jahre haben währungspolitische Gründe von diesem Schritt abgehalten. Als diesbezüglich keine ernsthaften Bedenken gegen den Beitritt zu den BWI mehr bestanden, war es jedoch die UNO-Mitgliedschaft, der aus politischen Gründen die zeitliche Priorität eingeräumt wurde. Der negative UNO-Volksentscheid verzögerte die Bemühungen, den BWI beizutreten, auch wenn keine sachlichen Zusammenhänge zwischen diesen beiden Fragen bestehen.

3. Der Bundesrat ist einerseits der Ueberzeugung, dass die Schweiz, wenn sie Mitglied der Bretton Woods-Institutionen wird, die solidarischen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft auf den Gebieten der währungs- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit, der Entwicklungs-

politik sowie der Schuldenproblematik wirkungsvoller unterstützen kann. Andererseits rufen die bedeutenden finanziellen Beiträge der Schweiz an die Bretton Woods-Institutionen nach einem erweiterten Mitspracherecht. So wird sich unser Land mit einem Anteil von 1,6 % (ca. 12. Stelle) an der nächsten Wiederaufstockung der Mittel der IDA in der Form von Kofinanzierungen beteiligen. Was die Währungsaktionen anbetrifft, hat die Schweiz u.a. einen Anteil von 3,6 % an die Oelfazilität 1975, 8,4 % an die zweite zusätzliche Finanzierungsfazilität, 3,3 % an die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität und 6 % an die Allgemeinen Kreditvereinbarungen geleistet. Obschon verschiedene Industrieländer nicht daran partizipierten, hat sich die Schweiz kürzlich mit einem Betrag von 3 % am Stabilisierungsfonds für Polen beteiligt, der unter der Patenschaft des Währungsfonds entstanden ist.

4. Als Mitglied der Bretton Woods-Institutionen wird unser Land voraussichtlich eine rasch wachsende Gläubigerposition aufbauen. Daher betrachtet die Schweiz die permanente Einsitznahme in den Verwaltungsräten des IMF und der Weltbank als Voraussetzung für ihren Beitritt. Diesem Vertretungsanspruch könnte durch die Schaffung einer neuen Ländergruppe entsprochen werden. Im Hinblick auf die Umwälzungen im Osten könnte die Schaffung einer neuen Ländergruppe im zentralen Europa unter der Führung eines neutralen Landes gelegen kommen.
5. Der Anspruch der Schweiz auf die Leitung einer Ländergruppe erscheint angemessen, wenn man folgende Faktoren berücksichtigt:
 - Die Schweiz wird den Bretton Woods-Institutionen als potentieller Kreditgeber beitreten;
 - der Schweizerfranken steht als Reservewährung im sechsten Rang;

- die schweizerische Wirtschaft steht, was die Direktinvestitionen im Ausland anbetrifft, an fünfter Stelle;
 - der schweizerische Finanzplatz spielt eine wesentliche Rolle bei der Finanzierung der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken;
 - die schweizerischen Währungsbehörden beteiligen sich - wie bereits erwähnt - regelmässig mit substantiellen Beiträgen an internationalen Währungsaktionen, einschliesslich die Ueberbrückungskredite der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die einen Vorbezug der Kredite der Bretton Woods-Institutionen ermöglichen;
 - die Schweiz wurde 1984 als Vollmitglied in die Zehnergruppe aufgenommen, deren übrige Mitglieder durch einen Exekutivdirektor im Verwaltungsrat des Währungsfonds (und der Weltbank) vertreten sind.
6. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die massgebenden Mitglieder dieser Institutionen die dargelegten Fakten bei der Bemessung der schweizerischen Quote gebührend berücksichtigen werden. Sie verfügen dabei über genügend Handlungsspielraum, denn die effektiven Quoten der Industrieländer beim Währungsfonds liegen aus historischen, politischen, geopolitischen und anderen Gründen zwischen 30 und 80 % der berechneten Quote. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine angemessene Quote für die Schweiz aufgrund der gegenwärtigen Quotenbasis 2,1 Milliarden SZR betragen sollte.
7. Im Hinblick auf die einschlägigen Verfassungsbestimmungen könnte der Beitritt zu den Bretton Woods-Institutionen im Sommer 1992 erfolgen, wobei das Verfahren ein fakultatives Referendum vorsieht. Der Bundesrat - sofern den schweizerischen Mitspracheansprüchen entsprochen wird - wartet mit Zuversicht auf den Ausgang der öffentlichen

Debatte über den Beitritt zu den Bretton Woods-Institutionen. Denn der Integrationsprozess in Westeuropa und die Umwälzungen im Osten werden auch in der Schweiz den Gang der Geschichte beschleunigen. Das Parlament und die Öffentlichkeit werden sich intensiv mit der Stellung unseres Landes in Europa auseinandersetzen müssen. In dieser Phase der Hinwendung zu Europa dürfte die Normalisierung der Beziehungen zu den Institutionen von Bretton Woods den notwendigen und willkommenen Ausgleich schaffen sowie gleichzeitig die offene Haltung gegenüber der Welt dokumentieren.

Beilage 2Innenpolitische Argumente für einen Beitritt zu den Bretton Woods-Institutionen

- 1) Als stark exportorientiertes Land ist die Schweiz auf eine gut funktionierende Weltwirtschaftsordnung angewiesen. Im handelspolitischen Bereich ist sie denn auch seit 1966 im GATT als Vollmitglied vertreten. Den auf währungs- und entwicklungspolitischer Ebene tätigen Bretton Woods-Institutionen (IMF und Weltbankgruppe) konnte sie aus im Zeitablauf unterschiedlichen Gründen allerdings noch nicht beitreten. Heute sprechen jedoch weder währungs- noch wirtschaftspolitische Überlegungen gegen einen Beitritt, so dass die Schweiz ihr Verhältnis auch gegenüber diesen Institutionen normalisieren kann.
- 2) In Anerkennung der bedeutenden Aufgaben, die der IMF und die Weltbankgruppe bei der währungs- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit, der Entwicklungspolitik sowie der Schuldenproblematik erfüllen, beteiligt sich die Schweiz - insbesondere seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre - massgeblich an verschiedenen Aktionen dieser beiden Institutionen.
- 3) Mit einer Mitgliedschaft könnte sie nun aber einen verstärkten Einfluss auf die Politik des IMF und der Weltbankgruppe nehmen und sich damit von der unbefriedigenden Situation lösen, in der sie bedeutende finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, ohne die Entscheidungen wesentlich mitbestimmen zu können.
- 4) Im Falle des IMF würde dies bedeuten, dass die Schweiz bei den für die Entwicklung des Währungssystems wichtigen Entscheidungen in allen Phasen dabei wäre. Ein Mitspracherecht bekäme sie auch beim Konsultationsprozess, mit dem das Funktionieren des internationalen Währungssystems gesichert wird. Aber auch bei den vom IMF übernommenen Spezialaufgaben würde sich ein verstärktes Mitspracherecht positiv aus-

- wirken. Dies gilt besonderes im Hinblick auf die Schuldenkrise, bei deren Bewältigung der IMF (nebst der Weltbank) eine wichtige Funktion innehat, und zwar sowohl bezüglich der Ideenbildung als auch bei der Durchführung der Massnahmen. Die ständige Präsenz beim Meinungsbildungsprozess würde auch einen permanenten Dialog mit den anderen Mitgliedstaaten erlauben, was der Schweiz bessere Möglichkeiten gäbe, die Entwicklung selber aktiv zu beeinflussen.
- 5) Was die Mitgliedschaft der Schweiz in der Weltbankgruppe im besonderen betrifft, so liesse sich nicht nur das Mitspracherecht bei entwicklungs- und verschuldungspolitischen Fragen verbessern, sondern auch der freie Zugang der schweizerischen Wirtschaft zu den Ausschreibungen für die Entwicklungsprojekte dieser Organisationen sicherstellen, welcher in der Vergangenheit von Mitgliedstaaten schon in Frage gestellt worden ist.
 - 6) Die steigende aussenwirtschaftliche Verflechtung unseres Landes war in den letzten Jahrzehnten nicht von einem entsprechenden Ausbau des Instrumentariums zur Vertretung der schweizerischen Interessen im Ausland begleitet. Dies hat zu einer gewissen Marginalisierung der Schweiz geführt. Diese Entwicklung wird durch die unerwartet schnelle Verwirklichung des EG-Binnenmarkts noch akzentuiert. Mit einem Beitritt zu den Bretton Woods-Institutionen könnte die Schweiz dieser Tendenz entgegentreten, indem sie ihre internationale Präsenz verstärkt.
 - 7) Mit diesem Schritt sollte die Schweiz nicht zuwarten. Denn der durch den Beitritt von osteuropäischen Staaten sich abzeichnende Umbruch im Mitgliedergefüge der Bretton Woods-Institutionen dürfte es erleichtern, dem Anspruch unseres Landes auf Einsitznahme in den Exekutivgremien zu entsprechen. Die diesbezügliche Disponibilität wird kleiner sein, wenn dieser Wandlungsprozess abgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass die relative wirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung verschiedener anderer Länder zunehmen wird.

Beilage 3Oppositionelle Argumente und wie ihnen begegnet werden könnte

Opposition gegen einen Beitritt könnte von zwei Seiten kommen: Zum einen von der politischen Linken und den Hilfswerken, zum andern aus den Kreisen im Umfeld der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS). Nachfolgend sollen die voraussehbaren Argumente gegen einen Beitritt genannt und die möglichen Gegenargumente und Handlungsstrategien von Seiten der schweizerischen Behörden aufgezeigt werden.

Die AUNS könnte den Beitritt zu den Bretton Woods-Institutionen an sich in Frage stellen; das Argument des Souveränitätsverlustes dürfte dabei im Vordergrund stehen. Gegenargumente:

- Der Beitritt würde unsere Souveränität nicht schwächen, sondern vielmehr stärken. Durch die Mitgliedschaft würden wir - bildlich gesprochen - von Obligationären zu Aktionären und könnten damit unser Mitspracherecht verbessern.
- Politisch markieren wir durch unseren Schritt, dass das Engagement gegenüber Europa (EG) nicht zu Lasten unserer weltweiten Zusammenarbeit tun wollen. Vielmehr dürfte es im Interesse der Schweiz selber liegen, hier ein Gegengewicht zu schaffen.

Auch wenn die Tätigkeit der Weltbank in den letzten Jahren ebenfalls kritisiert wurde, so dürfte sie bei der innenpolitischen Auseinandersetzung nicht im Zentrum stehen. Die Vorbehalte werden sich auf die Konditionalität des IMF konzentrieren und sie dürften vor allem von Linken und Hilfswerkekreisen kommen. Allerdings zeichnet sich auch hier ein Wandel in den Meinungen ab. Während die IMF-Konditionen früher zum Teil grundsätzlich abgelehnt wurden, ist ihre Notwendigkeit heute weitestgehend anerkannt: Anpassungen in den Wechselkursen und

der Geld-, Kredit- sowie der Haushaltspolitik werden als notwendig erachtet, damit die Schuldnerländer in ein volkswirtschaftliches Gleichgewicht zurückfinden.

Dem IMF wird hingegen weiterhin vorgeworfen, er betreibe eine Konditionalität, die zu stark auf den Schuldendienst ausgerichtet sei, d.h., er trage der beschränkten Zahlungskraft der Schuldnerländer zu wenig Rechnung. Dies führe dazu, dass die Ausgaben in den Bereichen Soziales und Schulung gekürzt werden müssten, was breite Bevölkerungsschichten verarmen lasse und mittel- und langfristig das Wachstum dieser Staaten gefährde.

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Kritiker werden die Kosten eines Beitritts zu den Bretton Woods-Institutionen sein. Was den IMF betrifft, so kann darauf verwiesen werden, dass lediglich eine Umschichtung der Währungsreserven erfolgt. Demgegenüber werden die Beitragszahlungen an die Weltbankgruppe (Weltbank, IDA, IFC) finanzrechnungswirksam sein.

Auseinandersetzungen sind auf zwei Ebenen zu erwarten. Zum einen bei der Frage, ob die zusätzlichen Kosten eines Beitritts zur Weltbankgruppe innerhalb oder ausserhalb der bestehenden Finanzplanung für die Entwicklungszusammenarbeit finanziert werden sollen. Andererseits dürfte sich ein Konflikt bei der Frage entzünden, wie stark sich das Verhältnis zwischen bilateraler und multilateraler Entwicklungshilfe bei einem Beitritt verschieben darf.

Auf den beschriebenen Problemfeldern wird sich die innenpolitische Diskussion abspielen. Was die Beitrittskosten für die Weltbankgruppe anbetrifft, so ist es noch verfrüht, Aussagen zu machen. Dies kann erst geschehen, wenn die schweizerische IMF-Quote (die auch die Beitragsleistungen an die Weltbankgruppe bestimmt) bekannt ist und unter Berücksichtigung der dannzumaligen Finanzlage des Bundes.

Bezüglich der Haltung der Schweiz gegenüber der Konditionalität des IMF und damit der Art und Weise, wie sie in den Leitungsgremien politisieren würde, liesse sich hingegen bereits heute eine Marschrichtung festlegen. Ausgangspunkt hierfür müsste das unbedingte Bekenntnis zur Notwendigkeit der Konditionalität sein. Starke Ungleichgewichte in den Leistungsbilanzen lassen sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Es ist daher unumgänglich, sie auf ein finanzierbares Ausmass zurückzuführen. Dies lässt sich nur bewerkstelligen, wenn makroökonomische Korrekturmassnahmen ergriffen (Abwertungen, restriktive Geld- und Kreditpolitik; Herabsetzung des Haushaltsdefizites) und die nötigen Strukturanpassungen vorgenommen werden. Dieses von der Schweiz konsequent zu vertretende Postulat hat nicht nur im Bericht der Stellvertreter der Zehnergruppe vom Juni 1989 seinen Niederschlag gefunden, sondern wird auch von den als fortschrittlich geltenden nördlichen Staaten klar befürwortet.

Ansonsten wird es wichtig sein, dass die schweizerischen Behörden den IMF als eine Organisation darstellen, die sich in der Vergangenheit wandelnden Umständen angepasst hat. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der erwähnten Konditionalität. Sie war ursprünglich auf die defizitären Industrieländer zugeschnitten und wurde im Laufe der Jahre ausgebaut, um auch den Entwicklungsländern gerecht zu werden. In Zukunft wird dieser Prozess weitergehen. In institutioneller Hinsicht wäre schweizerischerseits daher sicherzustellen, dass unsere Vertreter in den Leitungsgremien des IMF und der Weltbank den ständigen Dialog mit den interessierten Kreisen in der Schweiz pflegen. Dies ermöglicht es, u.a. den entwicklungspolitischen Grundsatz der Sozialverträglichkeit in die Stellungnahmen der schweizerischen Exekutivdirektoren zu Anpassungsprogrammen einfliessen zu lassen.

Beilage 4IMF-Exekutivratssitz der Schweiz: eine Grobbeurteilung

Für die Schweiz bestehen grundsätzlich zwei Varianten, einen Sitz im Exekutivrat zu erhalten. Sie kann entweder in eine bestehende Ländergruppe eintreten oder mit weiteren Ländern eine neue Ländergruppe bilden.

Im folgenden werden die beiden Varianten anhand von möglichen Länderkombinationen konkretisiert und einer ersten Beurteilung unterzogen. Zur Berechnung der Stimmenanteile wird von einer effektiven Quote der Schweiz in der Höhe von 2.1 Mia. SZR ausgegangen. Dies würde ein Anrecht auf 21'250 Stimmen bedeuten. Die prozentualen Stimmenanteile in den folgenden Beispielen beziehen sich auf das Stimmentotal der gewählten Exekutivdirektoren, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Stimmen für die Schweiz.

1. Eintritt in eine bestehende Ländergruppe

Zur Beurteilung der Folgen dieser Variante muss kurz auf das Wahlverfahren verwiesen werden. Im ersten Wahlgang gelten die 16 Personen mit den höchsten Stimmenanteilen als gewählt, sofern kein Kandidat unter 4% des stimmberechtigten Gesamttotals auf sich vereint. Erhält ein Kandidat weniger als 4%, findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem teilnehmen können: a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person stimmten und b) die Gouverneure, die zwar für eine gewählte Person votierten, damit aber deren Stimmenzahl auf über 9% brachten.

Für den Fall, dass in einem Wahlgang die Anzahl Kandidaten der Anzahl Sitze entspricht, gelten auch die Personen als gewählt, welche die Minimalklausel nicht erfüllen, falls keiner der übrigen Kandidaten die Maximalklausel von 9% überschreitet.

Fazit: ein Unterschreiten der Minimalklausel wird nur dann akzeptiert, falls kein Überschreiten der Maximalklausel stattfindet.

Für die Schweiz ist eine Partizipation in den folgenden Ländergruppen denkbar:

- Holland (Zypern, Israel, Rumänien, Jugoslawien)
- Belgien (Österreich, Ungarn, Luxemburg, Türkei)
- Italien (Griechenland, Malta, Polen, Portugal)
- Schweden (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen).

Tritt sie in eine von diesen Gruppen ein, würde deren Stimmenanteil deutlich über 9% ansteigen (Holland= 11.3%; Bel-

gien= 11.3%; Italien= 12.2%; Schweden= 9.8%). Da z.Z. ein Sitz (französisch sprechende Ländergruppe Schwarzafrikas) weniger als 4% der Stimmen auf sich vereint, darf die Maximalklausel von keiner Gruppe überschritten werden. Der Eintritt der Schweiz würde folglich zu einer Verdrängung von mehreren Mitgliedern führen. Im extremsten Fall - bei der Ländergruppe Italien - würden schon durch die Stimmenanteile der Schweiz und Italiens die Maximalklausel überschritten. Bei den Ländergruppen Holland und Belgien würde der Eintritt zur Verdrängung sämtlicher kleinerer Mitglieder führen. Die Gruppen würden neu nur noch zwei Länder enthalten: Holland bzw. Belgien und die Schweiz. Die geringsten Folgen würden sich bei der Ländergruppe Schweden ergeben. Hier müssten Norwegen und Finnland die Gruppe verlassen.

Grundsätzlich liegt eine derartigen Veränderung der bestehenden Strukturen nicht in unserem Interesse und dürfte bei den betreffenden Ländern, die den Exekutivrat stellen, grossen Widerstand hervorrufen. Diese Tatsache spricht daher klar gegen dieses Vorgehen. Weitere Nachteile der Variante "Eintritt in eine bestehende Ländergruppe" sind:

- Der Stimmenanteil der Ländergruppe mit der Schweiz wäre relativ hoch im Vergleich zu den anderen Ländergruppen.
- Die Struktur der Ländergruppe wäre atypisch, indem zwei Mitglieder relativ grosse Stimmenanteile besitzen würden. Da das Land mit den meisten Stimmen üblicherweise den Exekutivdirektor stellt, müsste sich die Schweiz mit einer alternierenden Stellung des Exekutivdirektors abfinden.

2. Bildung einer neuen Ländergruppe

Innerhalb dieser Variante sind mehrere Länderkombinationen denkbar. Folgende Länder werden in die Betrachtungen einbezogen:- Österreich

- Ungarn
- Jugoslawien
- Polen
- Türkei.

Vorauszuschicken ist, dass in den nachstehenden Ausführungen die Beitrittsbemühungen der Oststaaten - Tschechoslowakei, DDR und Bulgarien - nicht berücksichtigt werden. Die Tschechoslowakei hat vor kurzem den Beitrittsantrag gestellt, und die DDR und Bulgarien werden demnächst eine Delegation zu Gesprächen mit dem IMF nach Washington entsenden. Sobald verlässliche Hinweise bezüglich ihrer Quoten vorliegen, müssen sie ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden.

Aus den oben erwähnten Ländern scheint Österreich als neutrales Land ein idealer Partner der neuen Gruppe zu sein und hatte bei früheren Gelegenheiten auch immer wieder sein Interesse an einer Ländergruppe mit der Schweiz bekundet. In

Ungarn besteht die Möglichkeit eines zukünftigen Neutralitätsstatus, was auch dieses Land für die Ländergruppe interessant macht. Die zunehmende Öffnung Ungarns gegenüber Österreich lässt diese Kombination noch vorteilhafter erscheinen.

Im folgenden sind verschiedene Kombinationen und deren Auswirkung auf die Stimmenanteile der betroffenen Ländergruppen dargestellt, wobei für die ersten 7 Ländergruppen das Kriterium der geopolitischen Homogenität massgebend war.

- Schweiz	Belgien = 4.9%
- Österreich	
- Ungarn	
Stimmenanteil= 6.4%	
- Schweiz	Belgien = 4.9%
- Österreich	Italien = 7.0%
- Ungarn	
- Polen	
Stimmenanteil= 7.7%	
- Schweiz	Belgien = 5.9%
- Österreich	Italien = 7.0%
- Polen	
Stimmenanteil= 6.7%	
- Schweiz	Belgien = 5.9%
- Österreich	Holland = 6.3%
- Jugoslawien	
Stimmenanteil= 6.5%	
- Schweiz	Belgien = 6.4%
- Ungarn	Italien = 7.0%
- Polen	
Stimmenanteil= 6.2%	
- Schweiz	Belgien = 6.4%
- Ungarn	Holland = 6.3%
- Jugoslawien	
Stimmenanteil= 6.1%	
- Schweiz	Belgien = 5.1%
- Österreich	
- Türkei	
Stimmenanteil= 6.2%	
- Schweiz	Belgien = 6.5%
- Türkei	Holland = 6.3%
- Jugoslawien	
Stimmenanteil= 5.9%	

Aus den dargestellten Kombinationen geht hervor, dass die Schweiz ohne weiteres eine Gruppe mit einem Stimmenanteil zusammenstellen könnte, welcher der durchschnittlichen Zahl

der übrigen europäischen Ländergruppen entspricht. Zudem behalten die Ländergruppen, die einen oder mehrere Mitglieder verlieren, weiterhin einen akzeptablen Stimmenanteil.

Der mögliche Vorwurf, die europäischen Länder wären durch einen zusätzlichen Sitz im Exekutivrat übervertreten, kann widerlegt werden. Zur Zeit vertritt ein europäischer Exekutivdirektor durchschnittlich 7.6% der Stimmen im Vergleich zu den 5.6% der übrigen gewählten Exekutivdirektoren. Ein zusätzlicher Sitz würde den europäischen Durchschnitt senken, ihn aber in keinem Fall unter den Durchschnitt der übrigen Vertreter drücken.

Einige Vorteile sprechen für die Variante "Bildung einer neuen Ländergruppe":

- Die Strukturen der bestehenden Ländergruppen würden keine starke Veränderung erleiden. Die neue Gruppe wäre zudem - im Unterschied zu anderen europäischen Gruppen, wie z.B. Holland - geopolitisch ausgeglichener.
- Es gäbe keine Ländergruppe mit einem überhöhten Stimmenanteil.
- Die neue Ländergruppe hätte die übliche Struktur mit einem Hauptmitglied. Dieses würde auch den Exekutivdirektor stellen.

Der grundsätzliche Nachteil dieser Variante ist die Notwendigkeit eines 23 Exekutivratssitzes. Die schwächste Ländergruppe (französisch sprechende Ländergruppe Schwarzafrikas) würde zuerst ausscheiden und später mit einer Erhöhung der Sitzzahl aus regionalpolitischen Gründen wieder einbezogen.

Gegen eine Erhöhung der Sitzzahl dürfte allenfalls das Argument der Schwächung des Entscheidungsprozesses im Exekutivrat angeführt werden. Als Gegenargument liesse sich auf den voraussichtlichen Beitritt der UdSSR hinweisen, der ebenfalls eine Aufstockung erforderlich machen wird.

Vergleicht man die beiden Varianten, so scheinen in einer ersten Beurteilung die Vorteile der Bildung einer neuen Ländergruppe zu überwiegen. Ein wesentlicher - jedoch noch unklarer - Punkt für den Entscheid wird das Ausmass des Widerstands des IMF bzw. seiner Mitgliedstaaten gegen eine allfällige Erhöhung der Sitze im Exekutivrat sein.

Beilage 5Technische Notiz zur Quotenberechnung / Stimmenanteile im IMF

Jedes IMF-Mitglied hat eine in Sonderziehungsrechten (SZR)¹ ausgedrückte Quote. Sie entspricht dem Subskriptionsbetrag eines Mitgliedes, bestimmt seine Stimmkraft und gilt als Bezugsgrösse für die Finanzhilfe durch den IMF. In einem ersten Schritt wird rechnerisch ein Wert ermittelt, der in Abhängigkeit zu verschiedenen, unterschiedlich gewichteten Wirtschaftsdaten des Mitgliedlandes steht (Bruttoinlandprodukt, Währungsreserven, laufende Ausgaben und Einnahmen in der Zahlungsbilanz, Variabilität der laufenden Einnahmen in der Zahlungsbilanz). Dieser Wert bildet die sog. errechnete Quote.

Die errechnete Quote ist nun aber noch nicht identisch mit der effektiven Quote eines Mitgliedlandes. Die Koeffizienten zwischen diesen beiden Grössen liegen im Falle der Industriestaaten zwischen 0,3 und 0,8. Darin zeigt sich u.a. der Spielraum, den die IMF-Mitglieder bei der Festsetzung der effektiven Quote für ein Neumitglied besitzen. Für die Schweiz ergäbe dies bei einer errechneten Quote von 3,3 Mrd SZR eine minimale effektive Quote von 1 Mrd SZR und eine maximale von 2,6 Mrd SZR.

¹ 1 SZR = ca. Fr. 2.--

STIMMENANTEILE IM INTERNATIONALEN WAEHRUNGSFONDS

(Stand 20.10.89)

LAND	STIMMEN	ANTEIL GESAMT (in %)	ANTEIL ELIGIBLE (in %)	Gesamte Stimmen Eligible	939325 523580

Ver. Staaten	179433	19.10			
England	62190	6.62			
Deutschland	54287	5.78			
Frankreich	45078	4.80			
Japan	42483	4.52			
Saudi-Arabien	32274	3.44			
Griechenland	4249	0.45	0.81		
Italien	29341	3.12	5.60		
Malta	701	0.07	0.13		
Polen	7050	0.75	1.35		
Portugal	4016	0.43	0.77		
	45357		4.83		8.66
Costa Rica	1091	0.12	0.21		
El Salvador	1140	0.12	0.22		
Guatemala	1330	0.14	0.25		
Honduras	928	0.10	0.18		
Mexiko	11905	1.27	2.27		
Nicaragua	932	0.10	0.18		
Spanien	13110	1.40	2.50		
Venezuela	13965	1.49	2.67		
	44401		4.73		8.48
Zypern	947	0.10	0.18		
Israel	4716	0.50	0.90		
Holland	22898	2.44	4.37		
Rumänien	5484	0.58	1.05		
Jugoslawien	6380	0.68	1.22		
	40425		4.30		7.72
Österreich	8006	0.85	1.53		
Belgien	21054	2.24	4.02		
Ungarn	5557	0.59	1.06		
Luxemburg	1020	0.11	0.19		
Türkei	4541	0.48	0.87		
	40178		4.28		7.67
Bahrain	739	0.08	0.14		
Ägypten	4884	0.52	0.93		
Iraq	5290	0.56	1.01		
Jordan	989	0.11	0.19		
Kuwait	6603	0.70	1.26		
Libanon	1037	0.11	0.20		
Libien	5407	0.58	1.03		
Malediven	270	0.03	0.05		
Oman	881	0.09	0.17		

Pakistan	5713	0.61	1.09	
Qatar	1399	0.15	0.27	
Somalia	692	0.07	0.13	
Syrien	1641	0.17	0.31	
Arabische Emirate	2276	0.24	0.43	
Yemen	683	0.07	0.13	
Yemen Nord	1022	0.11	0.20	
	39526	4.21		7.55
Antigua und Barbuda	300	0.03	0.06	
Bahamas	914	0.10	0.17	
Barbados	591	0.06	0.11	
Belize	345	0.04	0.07	
Kanada	29660	3.16	5.66	
Dominica	290	0.03	0.06	
Grenada	310	0.03	0.06	
Irland	3684	0.39	0.70	
Jamaica	1705	0.18	0.33	
St. Kitts und Nevis	295	0.03	0.06	
St. Lucia	325	0.03	0.06	
St. Vincent	290	0.03	0.06	
	38709	4.12		7.39
Australien	16442	1.75	3.14	
Kiribati	275	0.03	0.05	
Korea	4878	0.52	0.93	
Neu Seeland	4866	0.52	0.93	
Papua Neu Guinea	909	0.10	0.17	
Philippinen	4654	0.50	0.89	
Seychelles	280	0.03	0.05	
Solomon Inseln	300	0.03	0.06	
Vanuatu	340	0.04	0.06	
West Samoa	310	0.03	0.06	
	33254	3.54		6.35
Dänemark	7360	0.78	1.41	
Finnland	5999	0.64	1.15	
Island	846	0.09	0.16	
Norwegen	7240	0.77	1.38	
Schweden	10893	1.16	2.08	
	32338	3.44		6.18
Bangladesch	3125	0.33	0.60	
Bhutan	275	0.03	0.05	
Indien	22327	2.38	4.26	
Sri Lanka	2481	0.26	0.47	
	28208	3.00		5.39
Brasilien	14863	1.58	2.84	
Kolumbien	4192	0.45	0.80	
Dominikanische Rep.	1371	0.15	0.26	
Ecuador	1757	0.19	0.34	
Guyana	742	0.08	0.14	
Haiti	691	0.07	0.13	
Panama	1272	0.14	0.24	
Surinam	743	0.08	0.14	
Trinidad und Tobago	1951	0.21	0.37	
	27582	2.94		5.27
Burma	1620	0.17	0.31	
Fiji	615	0.07	0.12	
Indonesien	10347	1.10	1.98	
Lao	543	0.06	0.10	
Malaysien	5756	0.61	1.10	

Nepal	623	0.07	0.12		
Singapore	1174	0.12	0.22		
Thailand	4116	0.44	0.79		
Tonga	282	0.03	0.05		
Viet Nam	2018	0.21	0.39		
	27094		2.88		5.17
Botswana	471	0.05	0.09		
Burundi	677	0.07	0.13		
Ethiopien	956	0.10	0.18		
Gambia	421	0.04	0.08		
Kenya	1670	0.18	0.32		
Lesotho	401	0.04	0.08		
Liberien	963	0.10	0.18		
Malawi	622	0.07	0.12		
Mozambique	860	0.09	0.16		
Nigerien	8745	0.93	1.67		
Sierra Leone	829	0.09	0.16		
Sudan	1947	0.21	0.37		
Swaziland	497	0.05	0.09		
Tanzania	1320	0.14	0.25		
Uganda	1246	0.13	0.24		
Zambia	2953	0.31	0.56		
Zimbabwe	2160	0.23	0.41		
	26738		2.85		5.11
China	24159	2.57	4.61		
	24159		2.57		4.61
Argentinien	11380	1.21	2.17		
Bolivien	1157	0.12	0.22		
Chile	4655	0.50	0.89		
Paraguay	734	0.08	0.14		
Peru	3559	0.38	0.68		
Uruguay	1888	0.20	0.36		
	23373		2.49		4.46
Afganistan	1117	0.12	0.21		
Algerien	6481	0.69	1.24		
Ghana	2295	0.24	0.44		
Iran	6850	0.73	1.31		
Marokko	3316	0.35	0.63		
Tunesien	1632	0.17	0.31		
	21691		2.31		4.14
Benin	563	0.06	0.11		
Burkina Faso	566	0.06	0.11		
Kameroon	1177	0.13	0.22		
Cap Verde	295	0.03	0.06		
Zentr. Afr. Rep.	554	0.06	0.11		
Chad	556	0.06	0.11		
Comoros	295	0.03	0.06		
Kongo	623	0.07	0.12		
Elfenbeinküste	1905	0.20	0.36		
Djibouti	330	0.04	0.06		
Äqua. Guinea	434	0.05	0.08		
Gabon	981	0.10	0.19		
Guinea	829	0.09	0.16		
Guinea-Bissau	325	0.03	0.06		
Madagaskar	914	0.10	0.17		
Mali	758	0.08	0.14		
Mauretanien	589	0.06	0.11		
Mauritius	786	0.08	0.15		
Niger	587	0.06	0.11		

Rwanda	688	0.07	0.13	
Sao Tome	290	0.03	0.06	
Senegal	1101	0.12	0.21	
Togo	634	0.07	0.12	
Zaire	3160	0.34	0.60	
	18940	2.02	3.62	

Total	511973	54.50	97.78	
-------	--------	-------	-------	--

* Eligible= Gesamte Stimmen - Stimmen der ernannten Direktoren

** Ohne die Stimmen von Angola, Kambodscha, und Südafrika (11607

DER VORSTEHER

DES EIDGENÖSSISCHEN
FINANZDEPARTEMENTS

Bern, 17. Jan. 1990

972.39 - It/Kae/de

Herrn Bundesrat René Felber
Vorsteher des Eidg. Departements
für auswärtige Angelegenheiten
3003 Bern

Herrn Bundesrat
Jean-Pascal Delamuraz
Vorsteher des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
3003 Bern

Exploratorische Gespräche im Hinblick auf einen allfälligen
Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods/
Zusammensetzung der Delegation

Sehr geehrte Herren Kollegen

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1989 beschlossen, mich mit der Leitung der exploratorischen Gespräche im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods zu beauftragen und mich dabei von Herrn Lusser, Präsident des Direktoriums der Schweiz. Nationalbank, begleiten zu lassen. Gleichzeitig wurde ich damit beauftragt, die Delegation nach Rücksprache mit Ihnen personell zusammenzusetzen.

Ich schlage Ihnen vor, Ihre Departemente durch die Herren Staatssekretäre Blankart und Jacobi vertreten zu lassen. Ich bitte Sie höflich, mir mitzuteilen, ob Sie diesem Vorschlag zustimmen können und welches die Stellvertreter der beiden Herren sein werden. Von Seiten des Finanzdepartementes wird Herr Gygi, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, in der Delegation Einsitz nehmen. Sein Stellvertreter ist Herr Vize-
direktor Kaeser; Herr Ith (Chef der Sektion Währung und

Wirtschaft) wird als Sachbearbeiter des Dossiers Bretton Woods der Delegation angehören. Der Stellvertreter von Herrn Präsident Lusser in der Delegation ist noch zu bestimmen. Die Zusammensetzung der Delegation soll von Fall zu Fall den unterschiedlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Die erste Sitzung der mit den exploratorischen Gesprächen beauftragten Delegation wird am Dienstag, 23. Januar 1990, 1530 Uhr in meinem Büro stattfinden. Ich bitte Sie, mich baldmöglichst wissen zu lassen, ob Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Stich

O. Stich